

RS OGH 1976/3/10 1Ob545/76

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.03.1976

Norm

ABGB §957

ABGB §961

ABGB §1165

Rechtssatz

Den Friseur trifft dem Kunden gegenüber die vertragliche Nebenpflicht, einen für die Dauer der Behandlung ihm oder seinem Gehilfen übergebenen Mantel sorgfältig aufzubewahren. Er kann diese Haftung allerdings durch eine entsprechende Ankündigung ausschließen; dieser Ausschluß gilt aber nur dann, wenn ihn der Kunde, von dem eine besondere Aufmerksamkeit nicht zu verlangen ist, nicht übersehen konnte. Die Beweispflicht trifft den Friseur.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 545/76
Entscheidungstext OGH 10.03.1976 1 Ob 545/76
Veröff: SZ 49/37 = EvBl 1976/213 S 433

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1976:RS0019301

Dokumentnummer

JJR_19760310_OGH0002_0010OB00545_7600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at